



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2616  
DVR: 0000019

GZ 602.144/42-V/A/5/00

An das  
Bundesministerium für  
Inneres

1010 Wien

Sachbearbeiter	Klappe	Ihre GZ/vom
Mag. Markus Öhlinger	2219	76.041/56-III/2/00/GR
Mag. Peter Kustor	2596	4. September 2000

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchführung von Kriegsmaterial und das Waffengesetz 1996 geändert werden und das Truppenaufenthaltsgesetz erlassen wird;  
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines:**

Gemäß RL 65 der Legistischen Richtlinien 1990 ist jede Änderung einer  
Rechtsvorschrift mit einem gesonderten Gesetz vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird sich begleitend auch  
eine Novelle zum StGB (§ 320) als notwendig erweisen.

## II. Zu Artikel I:

### Zum Einleitungssatz:

Die letzte Änderung erfolgte durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/1997.

### Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1a):

Bezüglich Z 4, der – offenbar – exemplarisch auf „Maßnahmen zur Abwendung einer humanitären Katastrophe oder zur Unterbindung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen im Rahmen internationaler Organisationen“ abstellt, wird auf die Bemerkungen zu Art. II § 2 TraufG verwiesen; diese Bestimmung weist einen identen Tatbestand auf.

### Zu Z 6 (§ 3 Abs. 6):

Es stellt sich die Frage, was unter „besonderer Überwachung“ des Transportes im Bundesgebiet zu verstehen ist; diese Formulierung sollte im Hinblick auf Art. 18 B-VG näher ausgeführt werden.

Die Novellierung des Gesetzes könnte zum Anlass genommen werden, eine Kollisionsnorm zum Außenhandelsgesetz aufzunehmen, da es in der Praxis immer wieder zu Abgrenzungsproblemen zwischen den Bereichen AußHG und KMG kommt.

### Zu Z 9 (§ 5 Abs. 2 Z 1):

§ 5 Abs. 2 Z 1 sieht vor, dass bei der Ausfuhr von Kriegsmaterial durch die in Abs. 1 angeführten Bundesminister „zur Ausbildung von dem jeweiligen Bundesminister unterstellten Organen“ die Zustimmung der Bundesregierung nicht erforderlich ist. Dazu ist zu bemerken, dass für den Anwendungsbereich der KSE-BVG in § 7 KSE-BVG bereits die Anwendbarkeit des KMG ausgeschlossen wird.

### Zu Z 12 (§ 9 Abs. 2):

Die Verordnung über die Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in die Republik Irak wurde im BGBl. Nr. 545a/1990 kundgemacht.

### **III. Zu Artikel II:**

Allgemein darf angeregt werden, eine andere Abkürzung als „TaufG“ zu finden.

#### **Zu Art. II § 1 TaufG:**

Es fällt auf, dass sowohl im Titel des Gesetzes als auch im Text der Terminus „Truppe(n)“ verwendet wird, ohne diesen Begriff näher zu erläutern. Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass durchaus nicht immer klar sein muss, ob eine bestimmte Person unter den Begriff „Angehöriger einer ausländischen Truppe“ zu subsumieren ist. In diesem Zusammenhang darf etwa auf Art. I Abs. 1 lit. a des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (iWF: NATO-Truppenstatut), BGBl. III Nr. 135/1998, (das in Verbindung mit dem Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen („PfP-SOFA“), BGBl. III Nr. 136/1998, heranzuziehen ist) hingewiesen werden, wo der Begriff „Truppe“ gesondert definiert wird. Dies erscheint insbesondere im Hinblick darauf relevant, dass im Zusammenhang mit dem NATO-Truppenstatut das eine Gruppe begleitende Zivilpersonal, das bei den Streitkräften einer Vertragspartei beschäftigt ist, nicht zur „Truppe“ gezählt wird, sondern als „ziviles Gefolge“ in Art. 1 Abs. 1 lit. b conv. cit. eigens definiert wird. In der Anwendung des TaufG könnte sich daher die Frage stellen, ob sich der Begriff „Truppe“ nur auf den „engen“ Truppenbegriff beziehen soll, oder ob dieser Begriff auch etwa Personen des „zivilen Gefolges“ im Sinne von Art. I Abs. 1 lit. b des NATO-Truppenstatuts umfasst.

In diesem Zusammenhang fällt auch auf, dass im NATO-Truppenstatut jeweils vom „Mitglied“ einer Truppe gesprochen wird und nicht von „Angehöriger“ einer Truppe; ein „Angehöriger“ wird demgegenüber nämlich in Art. 1 Abs. 1 lit. c als „Ehegatte eines Mitglieds einer Truppe oder eines zivilen Gefolges, sowie ein dem Mitglied gegenüber unterhaltsberechtigtes Kind“ definiert.

Die Wortfolge „unter Bedachtnahme auf luftfahrtsrechtliche Regelungen“ in § 1 Abs. 1 TraufG erscheint änderungsbedürftig. So ist etwa nicht ersichtlich, in welchem Verhältnis das TraufG zur Grenzüberflugsverordnung, BGBl. Nr. 103/1992 idgF, stehen soll.

#### Zu Art. II § 2 TraufG:

Nach dieser Bestimmung kann das Betreten und das Überqueren österreichischen Hoheitsgebietes sowie der Aufenthalt auf diesem gemäß § 1 TraufG gestattet werden, „soweit nicht völkerrechtliche Verpflichtungen oder besondere außenpolitische Interessen der Republik Österreich dem entgegenstehen“. Aus Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sollte diese weite Ermessensbestimmung näher determiniert werden; so könnte etwa darauf abgestellt werden, dass „keine gesetzlichen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen oder außenpolitische, militärische, sicherheitspolizeiliche oder wirtschaftliche Bedenken dem entgegenstehen“.

Im Sinne einer besseren Determinierung darf weiters vorgeschlagen werden, den gegenständlichen Entwurf für einen § 2 TraufG dahingehend zu ergänzen, dass zusätzlich zur „Generalklausel“ eine (demonstrative) Aufzählung der Zwecke der Fälle für die Gestattung des Betretens bzw. Überquerens österreichischen Hoheitsgebiets sowie des Aufenthalts aufgenommen wird; dabei wären insbesondere jene Fälle anzuführen, die in der Praxis am häufigsten vorkommen dürften und die auch rechtlich unproblematisch sind („Kriterienliste“).

Das Wort „dies“ nach dem Strichpunkt in § 2 erscheint unklar, da nicht klar ersichtlich ist, worauf sich das „dies“ beziehen soll.

Die Formulierung „dies gilt insbesondere für die Teilnahme an Friedensoperationen entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen, wie etwa an Maßnahmen zur Abwendung einer humanitären Katastrophe oder zur Unterbindung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen, im Rahmen einer internationalen Organisation“ gibt zu folgender weiterer Bemerkung Anlass:

Nach den entsprechenden Erläuterungen zu § 2 sind in dieser Formulierung demonstrativ Fälle genannt, „in denen die Zulässigkeit jedenfalls gegeben ist“. Da aber nach der Anordnung des ersten Halbsatzes ein Betreten des Bundesgebietes nur bei Erfüllung der im vorstehenden Halbsatz genannten völkerrechtlichen Voraussetzungen zulässig ist, und dies für den gesamten § 2 gelten muss, sollte dies in den Erläuterungen klar zum Ausdruck gebracht werden.

#### Zu Art. II § 3 TraufG:

Es fällt auf, dass für das „Betreten“ und das „Überqueren“ des österreichischen Hoheitsgebietes sowie für die Dauer des „Aufenthalts“ verschiedene Bundesgesetze - so auch das Kriegsmaterialgesetz - keine Anwendung finden sollen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Fall der „Ausreise“ nicht gesondert geregelt wird. Für den Fall der Ausreise würden daher bei wörtlicher Interpretation dieser Bestimmung die ansonsten ausgenommenen Gesetzesbestimmungen wiederum Anwendung finden. Es stellt sich daher die Frage, ob es für eine Ausreise nach einem Truppenaufenthalt in Österreich möglicherweise einer gesonderten Bewilligung nach dem Kriegsmaterialgesetz bedürfen würde.

Die Formulierung „kraftfahrrechtliche Vorschriften über die Zulassung von Kraftfahrzeugen“ und „straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen über das Fahrverbot von Lastkraftfahrzeugen“ erscheinen zu weitgehend und sollten vom zuständigen Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie noch gesondert geprüft werden. So ist aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst nicht auszuschließen, dass durch die generelle Unanwendbarkeit von „straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen über das Fahrverbot von Lastkraftfahrzeugen“ auch solche Bestimmungen unanwendbar sind, die nicht etwa bloß ein allfälliges Nachtfahrverbot oder Wochenend-Fahrverbot betreffen, sondern beispielsweise auch Fahrverbote für Lastkraftfahrzeuge aufgrund zu hohen Gewichts, die der Sicherheit dienen etc.

#### Zu Art. II § 4 TraufG:

Nach der Bestimmung des Abs. 1 gilt „im übrigen“ auf österreichischem Hoheitsgebiet für Angehörige ausländischer Truppen die österreichische Rechtsordnung. Es erscheint unklar, worauf sich die Wortfolge „im übrigen“ beziehen soll, zumal konkretere Bestimmungen betreffend den Status der Truppenangehörigen erst in weiterer Folge geregelt werden.

Die Formulierungen in Abs. 2 („Soweit dieses Übereinkommen keine Anwendung findet oder die Stellung der Angehörigen ausländischer Truppen durch Völkerrecht nicht in anderer Weise ausreichend geregelt wird, kann die Bundesregierung - sofern sie zum Abschluss von Übereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist - entsprechende Vereinbarungen schließen.“) sollten vor dem Hintergrund von Art. 18 B-VG präzisiert werden. So sollte eine nähere Aussage darüber getroffen werden, was unter einer „ausreichenden“ Regelung durch Völkerrecht gemeint ist oder was unter „entsprechende Vereinbarungen“ zu verstehen sein könnte.

Abs. 3 normiert, dass in Vereinbarungen gemäß Abs. 2 Regelungen getroffen werden können, die inhaltlich „folgenden Bestimmungen“ entsprechen (es folgt eine Aufzählung von 19 Ziffern). Dazu ist folgendes zu bemerken:

Zum einen ist nicht klar, ob die nachfolgende Aufzählung taxativ ist, oder ob über die aufgezählten Regelungen hinaus weitere Regelungen getroffen werden können. Aus Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sollte sich die Formulierung etwa an der Regelungstechnik von § 18 Polizeikooperationsgesetz, BGBl. I Nr. 104/1997, orientieren. In dieser Bestimmung ist eine taxative Aufzählung jener Inhalte vorgesehen, über die die Bundesregierung völkerrechtliche Vereinbarungen schließen kann, wobei zusätzlich Konkretisierungen der zu regelnden Bereiche vorgesehen sind.

Zum anderen erscheinen die einzelnen Ziffern von Abs. 3 in unterschiedlichem Ausmaß konkret und in ihrem Formulierungsansatz unterschiedlich ausgestaltet. Einerseits handelt es sich um „Bestimmungen“, wie dies Abs. 3 impliziert, die unmittelbar in Bestimmungen einer Vereinbarung „umgegossen“ werden könnten; so könnten bestimmte Ziffern mehr oder minder wortgleich in völkerrechtliche Vereinbarungen übernommen werden und ihre Anwendung in Bezug auf einen konkreten

Vertragspartner gleichsam aktiviert werden. Andererseits sind Ziffern enthalten, die keine „Bestimmungen“ in einer solchen Weise enthalten (vgl. beispielsweise Z 4: „die Pflicht zur An- und Abmeldung in Beherbergungsbetrieben“).

Selbst unter der Annahme, dass die Aufzählung in Abs. 3 taxativ wäre und dass in den einzelnen Ziffern ausschließlich „Bestimmungen“ enthalten wären, die durch eine verordnungsrangige Vereinbarung nur „aktiviert“ würden, und selbst unter der weiteren Annahme, dass der Abschluss einer solchen Vereinbarung nicht eine Ermessensentscheidung wäre, sondern ein solcher bei Vorliegen der Voraussetzungen zwingend vorgeschrieben wäre, erscheinen die Bedingungen, unter denen eine solche Vereinbarung abgeschlossen werden muss, nicht hinreichend bestimmt.

Schließlich geht es um die Ermächtigung der Bundesregierung verordnungsrangige Staatsverträge abzuschließen, deren Inhalt aber ohne die in § 4 Abs. 3 umschriebenen „Bestimmungen“ gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend wäre. Auch die Bedingungen, unter denen eine derartige Vereinbarung abzuschließen ist müssten bereits im vorliegenden Gesetz ausreichend determiniert werden.

Weiters wird auf folgende Punkte betreffend die einzelnen Ziffern von Abs. 3 hingewiesen:

Nach Z 2 kann bei der Einreise die Vorlage eines von den Behörden des ausländischen Staates ausgestellten amtlichen Gesundheitszeugnisses verlangt werden, aus dem hervorgeht, dass die Angehörigen der ausländischen Truppe „frei von ansteckenden Krankheiten sind“. Diese Regelung sollte schon im Hinblick auf die gebotene Gleichbehandlung mit anderen Staatsangehörigen fremder Staaten einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden.

Anstelle von „die Rückführung des Betreffenden im eigenen Hoheitsgebiet“ in Z 3 sollte es wohl „die Rückführung des Betreffenden in das eigene Hoheitsgebiet“ lauten.

Das Verhältnis zwischen § 3, das eine generelle Nichtanwendung etwa des Waffengesetzes und des Kriegsmaterialgesetzes für das Betreten und das Überqueren

österreichischen Hoheitsgebietes sowie für die Dauer des Aufenthalts auf diesem vorsieht und dem § 4 Abs. 3 Z 5, das die Geltung des Waffengesetzes für mitgeführte Waffen und mitgeführtes Kriegsmaterial, das für den Zweck des Aufenthaltes nicht erforderlich ist, vorsieht, sollte überprüft werden. Eine derartige Einschränkung auf Waffen und Kriegsmaterial, „das für den Zweck des Aufenthaltes erforderlich ist“, sollte wohl bereits in Abs. 3 vorgesehen sein. Darüber hinaus mutet es eigenartig an, dass die Geltung des Waffengesetzes in dem beschriebenen Fall in Z 5 auch für mitgeführtes Kriegsmaterial erwogen wird und nicht die Geltung des Kriegsmaterialgesetzes.

In Z 7 sollte es heißen: „innerstaatliche“.

Gegen Z 11 bestehen folgende verfassungsrechtliche Bedenken: „Sanitätsstellen des Bundesheeres“ stellen nach dieser Bestimmung die medizinische Versorgung für Angehörige der Truppen sicher, sofern diese keine ausreichende eigene medizinische Versorgung zur Verfügung haben. Sofern der Zweck des Aufenthaltes der fremden Truppen in Österreich nicht einer gemäß Art. 79 B-VG ist (militärische Landesverteidigung sowie die anderen verfassungsgesetzlich vorgesehenen „Assistenzleistungen“) und damit zu den Aufgaben des Bundesheeres zählt, ist es verfassungsrechtlich nicht zulässig, die Leistungen der „Sanitätsstellen“ des Bundesheeres für fremde Personen zugänglich zu machen. Da die „Sanitätsstellen des Bundesheeres“ Dienststellen des Bundesheeres sind, können sie nur für jene Zwecke herangezogen werden, die verfassungsrechtlich taxativ aufgezählt sind. Eine generelle Öffnung der Sanitätsstellen des Bundesheeres für fremde Truppen im Sinne von Z 11 erscheint daher in dieser Form nicht zulässig. Weiters handelte es sich bei der Bestimmung, dass Vereinbarungen zwischen dem Bundesheer und der Truppe über die Abgeltung des dadurch entstehenden Aufwandes und die Art der Abwicklung vorzusehen sind, um eine unzulässige Subdelegation (potestas delegata non delegatur).

Der erste Satzteil des Entwurfs für Z 12 lautet: „Für den Transport von Waffen, schweren Gerät oder Gefahrgut werden Transportwege und Transportmittel festgelegt“. Es erscheint unklar, ob mit dieser Regelung bezweckt werden soll, in der Vereinbarung bereits die Transportwege und Transportmittel festzulegen, oder ob in der Vereinbarung vorgesehen werden soll, dass Transportwege und Transportmittel noch in weiterer

Folge festgelegt werden. Diesfalls stellt sich die Frage, ob dies nicht wiederum eine unzulässige Subdelegation darstellen würde.

Der erste Satzteil von Z 13 („Von den zuständigen Stellen des Entsendestaates ausgestellte Führerscheine oder vergleichbare Erlaubnisscheine, gelten im selben Umfang;“) erscheint unvollständig. Die Regelung, dass diese Dokumente in deutscher Übersetzung mitzuführen sind, sollte angesichts des etwaigen Bestehens einschlägiger völkerrechtlicher oder gemeinschaftsrechtlicher Regelungen einer gesonderten Überprüfung unterzogen werden.

Das Verhältnis der Bestimmungen in Z 14 und Z 15 sollte nochmals überprüft werden.

Die - äußerst unbestimmte - Regelung der Z 16, wonach für militärische Übungen der Truppe die Regelungen für Übungen des Bundesheeres gelten, sollte unbedingt näher konkretisiert werden; eine gesonderte Überprüfung durch das Bundesministerium für Landesverteidigung darf angeregt werden.

Die Regelung in Z 17, wonach die Truppen und ihre Angehörigen von „Gebühren und Abgaben“ in Angelegenheiten, die die Truppe und die Durchführung ihrer Aufgaben betreffen, befreit sind, sollte schon vor dem Hintergrund der derzeit beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Klage gemäß Art. 137 B-VG durch die Austro-Control GmbH gegen den Bund einer näheren Prüfung unterzogen werden. So sollte aus dieser Regelung klar hervorgehen, ob dies etwa auch eine Befreiung von den Flugsicherungsstreckengebühren bedeuten würde.

In Z 17 wird auch geregelt, dass Angehörige der Truppe keine Steuern für Bezüge und Einkünfte zu entrichten haben, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Angehöriger der Truppe vom Entsendestaat gezahlt werden. Zum einen erscheint die Unterscheidung zwischen „Bezügen“ und „Einkünften“ näher ausführungsbedürftig; zum anderen erscheint der Zweck dieser Regelung unklar. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, dass das gegenständliche Gesetz das Betreten und das Überqueren des österreichischen Hoheitsgebietes sowie einen kurzfristigen Aufenthalt dieser Truppen in Österreich, etwa zum Zweck des Abhaltens gemeinsamer Übungen in Österreich,

regeln soll. Die zitierte Bestimmung in Z 17 dürfte allerdings auf Situationen abstellen, in denen sich Angehörige fremder Truppen für längere Zeit in Österreich aufhalten. Nur in einem derartigen Fall scheint eine Befreiung von Steuern für „Bezüge und Einkünfte“ zweckmäßig, zumal bei kurzfristigen Aufenthalten in Österreich derartige Zahlungen den Betroffenen auch nicht in Österreich zufließen würden. Da aber insgesamt im Regelungszusammenhang des vorliegenden Entwurfs wohl nicht daran gedacht ist, längere Truppenaufenthalte in Österreich zu regeln bzw. da ein derartiger längerer Aufenthalt auch in einem Spannungsverhältnis zu völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs stehen könnte, wird angeregt, diese Bestimmungen aus dem gegenständlichen Gesetzesentwurf zu streichen.

Z 18 sollte einer gesonderten Prüfung durch das Bundesministerium für Finanzen im Hinblick auf seine Gemeinschaftsrechtskonformität zugeführt werden. Das Ergebnis dieser Prüfung sollte auch in den Erläuterungen sowie im Vorblatt unter der Rubrik EU-Konformität reflektiert sein.

Die Regelung der Z 19, wonach Meinungsverschiedenheiten der Parteien dieser Vereinbarungen über die Auslegung der darin enthaltenen Regelungen „keiner Gerichtsbarkeit“ unterliegen, sollte einer gesonderten Überprüfung - auch unter Berücksichtigung etwaiger vorhandener diesbezüglicher völkerrechtlicher Verträge (vgl. beispielsweise das Europäische Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, BGBl. Nr. 42/1960) - zugeführt werden.

#### Zu Art. II § 5 und 7:

Die Formulierungen „sind dies Verweisungen ...“ in § 5 und „entsprechend ihrer Zuständigkeit“ in § 7 sollten in legistischer Hinsicht überarbeitet werden.

#### **IV. Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen:**

Die im Vorblatt dargestellte Alternative („Beibehaltung der derzeitigen gesetzlichen Regelungen.“) stellt keine Alternative dar, die der Erreichung des angestrebten Ziels dient.

Im Punkt EU-Konformität sollte näher auf die Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht eingegangen werden, so insbesondere was Gebühren-/Abgaben- und Zollbefreiungen (vgl. § 4 Z 17 des TraufG) betrifft (in diesem Zusammenhang darf auf das Vorblatt zur RV zum Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen („PfP-SOFA“), BGBl. III Nr. 136/1998, 943 BgNR 20. GP hingewiesen werden.).

Gemäß RL 94 der Legistischen Richtlinien 1979 ist im Allgemeinen Teil der Erläuterungen im einzelnen anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Regelung gründet.

Es fällt auf, dass in den Erläuterungen zu Art. I Z 4 insbesondere Erläuterungen zu § 3 Abs. 1a Z 4 KMG fehlen.

Zu Art. II § 1 Abs. 2 wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass diese Bestimmung „nur auf die Aufforderung zu einem bestimmten Verhalten abstellt“. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht demgegenüber davon aus, dass eine Aufforderung zu einem bestimmten Verhalten, die mit dem Gestatten „verbunden“ wird, auch als einer Auflage vergleichbarer Akt betrachtet werden könnte.

Die Erläuterungen zu Abs. 3 des § 1 sollten umformuliert werden, da die Formulierung „Gestattung der Verletzung österreichischen Hoheitsgebietes“ einen Widerspruch in sich darstellt. Im Falle einer Gestattung im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs würde nämlich keinesfalls eine „Verletzung“ österreichischen Hoheitsgebietes vorliegen, da es gerade der Sinn der Gestattung ist, das Betreten bzw. den Aufenthalt auf österreichischem Hoheitsgebiet rechtlich zulässig zu machen.

In den Erläuterungen zu § 4 wird ausgeführt, dass es der „völkerrechtlichen Übung“ entspreche, die Zustimmung eines anderen Staates für das Tragen der eigenen Uniform in fremdem Hoheitsgebiet einzuholen. Dazu ist zu bemerken, dass es nicht nur der völkerrechtlichen „Übung“ entsprechen dürfte, sondern auch dem allgemeinen

Völkerrecht, da beispielsweise das Tragen von Uniformen traditionellerweise eine symbolische Ausübung der Staatsgewalt darstellt (vgl. etwa schon Verdross, Völkerrecht, 4. Auflage, Seite 175, vgl. weiters das Bundesgesetz gegen das unbefugte Tragen von Uniformen, Orden und Ehrenzeichen, BGBl. II Nr. 268/1934 im Zusammenhang mit dem ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetz, BGBl. I Nr. 191/1999).

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

13. Oktober 2000  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

F.d.R.d.A.:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2616  
DVR: 0000019

GZ 602.144/42-V/A/5/00

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchführung von Kriegsmaterial und das Waffengesetz 1996 geändert werden und das Truppenaufenthaltsgesetz erlassen wird;

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf. Die elektronische Fassung wurde bereits übermittelt.

13. Oktober 2000  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

F.d.R.d.A.: